

## **Anlage 2: Ziele der Raumordnung**

### **2.1. Ziele aus dem Landesentwicklungsprogramms**

Für die Raumkategorie „Freiraum“ formuliert das LEP (NRW 2019) unter den Gesichtspunkten Freiraumsicherung und Bodenschutz, Natur und Landschaft, Wald und Forstwirtschaft, Wasser sowie Landwirtschaft Grundsätze und Ziele mit besonderer Relevanz für das Straßenbauvorhaben\*, die dem Anhang entnommen werden können:

#### **FREIRAUMSICHERUNG UND BODENSCHUTZ**

- **Grundsatz FREIRAUMSCHUTZ**  
Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. [...] Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als
  - Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
  - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
  - Raum mit Bodenschutzfunktionen,
  - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
  - Raum für Land- und Forstwirtschaft,
  - Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
  - Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
  - Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
  - als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.
- **Ziel FREIRAUMSICHERUNG IN DER REGIONALPLANUNG**
  - „Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.“
- **Grundsatz UNZERSCHNITTENE VERKEHRSARME RÄUME**  
„Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden.“
- **Grundsatz BODENSCHUTZ**  
„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.“
- **Grundsatz ÖKOLOGISCHE AUFWERTUNG DES FREIRAUMS**  
„Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden.“
- **Grundsatz LANDSCHAFTSORIENTIERTE UND NATURVERTRÄGLICHE ERHOLUNGS-, SPORT- UND FREIZEITNUTZUNGEN**  
„Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.“

## NATUR UND LANDSCHAFT

- Ziel LANDESWEITER BIOTOPVERBUND  
„Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.“
- Grundsatz LANDSCHAFTSSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE  
„Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.“

## WALD UND FORSTWIRTSCHAFT

- Ziel WALDERHALTUNG UND WALDINANSPRUCHNAHME  
„Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Natuhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.  
Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“
- Grundsatz NACHHALTIGE UND ORDNUNGSGEMÄSS BEWIRTSCHAFTETE WÄLDER  
„Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden. Teile des Waldes sollen im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden.“
- Grundsatz WALDARME UND WALDREICHE GEBIETE  
„In waldreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.“

## WASSER

- Grundsatz LEISTUNGS- UND FUNKTIONSFÄHIGKEIT DER GEWÄSSER  
„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.“
- Grundsatz OBERFLÄCHENGEWÄSSER

„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass struktur-reiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitzwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen.“

- Ziel SICHERUNG VON TRINKWASSERVORKOMMEN  
„Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasser-versorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.“

## LANDWIRTSCHAFT

- Grundsatz RÄUMLICHE VORAUSSETZUNG DER LANDWIRTSCHAFT  
„Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.“
- Grundsatz ERHALT LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHEN UND BETRIEBSSTANDORTE  
„Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.  
Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.  
Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.  
Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.“

Daraus erwächst für die Regionalplanung das Ziel „Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern“ und diesen „durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen“ (LEP NRW 2019).

Hinsichtlich der Nutzungskategorie „Grünzüge“ wird folgendes Ziel mit Relevanz für das Planvorhaben Entflechtungsstraße Rondorf formuliert\*:

- Ziel GRÜNZÜGE  
„Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als - siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und

Freizeitnutzungen, - Biotopverbindungen und - in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen - zu erhalten und zu entwickeln. Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.“

Bezogen auf die „Siedlungsräume“ sind im LEP hinsichtlich der Siedlung- und Verkehrsentwicklung folgende Grundsätze und Ziele mit Relevanz für das Straßenbauvorhaben zu finden\*:

- Grundsatz LEITBILD DEZENTRALE KONZENTRATION  
„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“
- Grundsatz NACHHALTIGE EUROPÄISCHE STADT  
„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.“
- Ziel NEUE VERKEHRSINFRASTRUKTUR IM FREIRAUM  
„Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient.“
- Grundsatz VERKEHRSTRASSEN  
„Die für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichernden Trassen sollen flächensparend gebündelt werden.“

## 2.2. Ziele aus dem Regionalplan

Ziele der Grundnutzungsklasse gemäß Regionalplan:

### Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche\*

Ziel 1: In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.

Ziel 2: In den Agrarbereichen mit spezialisierter Intensivnutzung ist die Inanspruchnahme der entsprechend genutzten Flächen für andere Nutzungen auszuschließen.

Ziel 3: In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu erhalten und der fortschreitenden Entwicklung anzupassen, so dass sie eine gleichermaßen ökonomisch wie ökologisch orientierte, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete

Landwirtschaft ermöglichen. Vorrangiges Ziel sollte es sein, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen. Soweit die Landwirtschaft durch das Erfordernis der Erhaltung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unzumutbare wirtschaftliche Nachteile hinnehmen oder die Landwirtschaft aus diesen Gründen aufgegeben werden muss, bedarf es eines Ausgleichs entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte auch der Weg der Kooperation gesucht werden.

Ziel 4: In den im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich gelegenen dörflich geprägten Orten bzw. Ortsteilen sind bei der Bauleitplanung solche Darstellungen bzw. Festsetzungen zu vermeiden, die die Funktionsfähigkeit bzw. Entwicklungsmöglichkeit leistungs- und konkurrenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe an ihrem Standort beeinträchtigen.

### **Waldbereiche\***

Ziel 1: In den dargestellten Waldbereichen ist der Wald sowohl zum Zwecke der Holzproduktion als auch zur Erzielung seiner ökologischen und sozialen Wohlfahrtswirkungen für die Umwelt (Schutz- und Erholungsfunktion) nach Maßgabe dieses Planes zu erhalten und je nach überwiegender Funktion standortgemäß bzw. naturgemäß und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet zu bewirtschaften, zu sichern und zu entwickeln. In den waldarmen Gebieten ist in den dargestellten Waldbereichen eine Waldvermehrung verstärkt anzustreben, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung anderer ökologisch wertvoller Biotope, des Landschaftsbildes oder landschaftstypischer offener Talbereiche, zu einer Behinderung von Pflegezielen oder zu einer Verschlechterung der luft- und klimahygienischen Situation in den Siedlungen führen würde oder durch andere Ziele ausgeschlossen ist. Auch außerhalb der zeichnerisch dargestellten Waldbereiche ist - insbesondere in waldarmen Gebieten - auf eine Waldvermehrung nach Maßgabe der Einschränkungen von Satz 2 hinzuwirken. Bei Anlage, Pflege, Nutzung und Verjüngung der Waldbestände sollen Verfahren des Waldbaus, der Holzernte, der Kulturtechnik und des Forstschutzes angestrebt werden, die die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen. Ziel im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch stabiler und leistungsstarker Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.

Ziel 2: Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (LEP NRW Kap. B.III., Ziel 3.21, Satz 2). Funktionsverluste müssen nach Maßgabe des Zieles 4 ersetzt werden.

Ziel 3: Bei Waldbereichen innerhalb von Bereichen für den Schutz der Natur haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang. In Waldbereichen mit Freiraumfunktionen (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge, Grundwasser- und Gewässerschutz) sind die dafür dargestellten Ziele bei der Bewirtschaftung zu beachten.

Ziel 4: Ersatzaufforstungen müssen nach Standort, Art, Umfang und Zeitrahmen das eingetretene bzw. zu erwartende Funktionsdefizit kompensieren. Besonders strenge Maßstäbe sind dabei in den waldarmen Regionen anzulegen sowie dort, wo das Verhältnis Waldfläche pro Einwohner besonders ungünstig ist. Hinsichtlich der Beschränkungen bei der Wahl des Standortes wird auf Ziel 1 verwiesen.

Ziel 5: Bei geplanten Neuanlagen von Wald in Agrarbereichen sind dessen für den Naturhaushalt positive Wirkungen mit den Belangen der Landwirtschaft abzuwägen. Die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklungsperspektive der betroffenen Betriebe sind dabei zu beachten. Die Neuanlage von Wald ist auszuschließen, wenn den positiven Wirkungen des Waldes unzumutbare und nachhaltige Beeinträchtigungen

der bestimmungsgemäßen Nutzung der Agrarbereiche gegenüberstehen. Im Übrigen ist die Neuanlage von Wald in Agrarbereichen in dem durch Ziel 3 Kapitel D.1.2 gegebenen Rahmen möglich, insbesondere, wenn sie zu einer Bereicherung und Stabilisierung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes oder zur Steigerung der Artenvielfalt beiträgt.

Ziel 6: In den Teilen der Waldbereiche, die von besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung sind, ist die Walderhaltung sowie die Sicherung der jeweiligen Funktion als Voraussetzung für die forstwissenschaftliche Arbeit zu gewährleisten. Waldumwandlungen sind hier unzulässig.

[...]

Ziel 11: In den Waldbereichen der Region Köln ist ein waldbaulich vertretbarer, artenreicher und gesunder Wildbestand anzustreben. Dabei soll das Schalenwild erforderlichenfalls soweit reduziert werden, dass die angestrebte Erhöhung des Laubholzanteils ohne Forstschutzaufwendungen realisiert werden kann.

### **Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG)\***

Ziel 1: Die zeichnerisch dargestellten BGG sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen.

Ziel 2: Die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser und für Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG-Tabelle) sind vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Beide sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die dem Planungsziel entgegenstehen. Die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG-Tabelle) sollen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen.

Ziel 3: In den BGG sollen keine neuen Nassabgrabungen zugelassen werden. Insbesondere gilt dies für die Mittel- und Niederterrasse des Rheins. In BGG, die auf der Basis von Einzugsgebieten von Grundwasserwerken, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, dargestellt sind (s. BGG-Tabelle), sollen insbesondere das Freilegen von Grundwasser und das völlige Beseitigen von schützenden Deckschichten über dem Grundwasser nicht zugelassen werden. Soweit sich solche BGG in Kalkzügen befinden (s. BGG-Tabelle), sollen insbesondere die Beseitigung von schützenden Deckschichten über den Kalkzügen und der Kalkabbau nicht zugelassen werden.

Ziel 4: Die Uferzonen und Talauen (UT) des Rheins, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen (s. BGG-Tabelle), sind von weiterer baulicher Nutzung freizuhalten.

Ziel 5: Bei Überlagerungen von BGG und Bereichen zum Schutz der Natur darf keine Beeinträchtigung oberflächenwasser- und grundwasserabhängiger Biotope durch Wasserentnahmen erfolgen. Ausgenommen ist die der Zweckbestimmung gemäße Nutzung von Trinkwassertalsperren.

Ziel 6: Bei Überlagerungen von BGG und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen haben sich die Ziele für diese Bereiche den vorrangigen Zielen für Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen unterzuordnen. Bei auftretenden Konflikten zwischen den unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen soll das Kooperationsprinzip zur Anwendung kommen. Entsprechendes gilt für Waldbereiche.

Ziel 7: Bei Überlagerungen von BGG und Freiraumfunktionen (Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge) sind die dafür festgelegten Ziele bei Trinkwasserentnahmen zu beachten.

### **Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)\***

Ziel 1: In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten. Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung - des wesentlichen Charakters der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und Landschaftsbestandteile einschließlich der Bodendenkmale, denkmalwerter Gehöfte und Weiler sowie charakteristischer Nutzungsformen, - des Landschaftsbildes, - der landschaftsgebundenen Erholung,

- der Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft, - landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems, - der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvor-aussetzungen für Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen, - des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grundwassers, - naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen, - des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens, - der Immissionsschutzfunktion zu dienen.

Ziel 2: Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.

Ziel 3: Schutzwürdige Landschaftsteile sind von der Fachplanung unter Wahrung von Biotop- und Artenschutz so zu sichern, dass die Freizeitnutzung die sich daraus ergebenden Einschränkungen beachtet.

Ziel 4: Wenn sich BSLE mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum überlagern, gelten die Ziele für BSLE nur insoweit, als dadurch die zweckgebundene Nutzung nicht beeinträchtigt wird (vgl. Kap. D.2.8). [...]

Ziel 5: In den BSLE sind - außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche - neue Abgrabungen auszuschließen. Arrondierungen vorhandener Abgrabungen, Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und andere Einzelmaßnahmen sind möglich, wenn sie bzw. die Folgenutzung nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Ziele 1 und 2 sowie zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion oder ökologisch wertvoller Biotope führen – z.B. durch Aufforstung in landschaftlich reizvollen Wiesentälern. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist durch Ausgleich bzw. Ersatz im Sinne von §§ 4 und 5 Landschaftsgesetz NRW die Beeinträchtigung bzw. das Funktionsdefizit nach Art, Umfang, Ort und Zeitrahmen zu kompensieren.

Ziel 6: In den BSLE ist im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Vermeidbare Störungen durch Immissionen und durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.

### **Regionale Grünzüge\***

Ziel 1: Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen. Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist hierbei insbesondere auf die zusammenhängende Verbindungsfunktion des NW-SE verlaufenden Grünzuges am Rhein entlang hinzuwirken, an den sich rechtsrheinisch die in das Bergische orientierten und linksrheinisch die in die Börde auslaufenden Grünzüge anschließen. Die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten.

Ziel 2: Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind

ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.

### **2.3. Entwicklungsziele gemäß Landschaftsplan der Stadt Köln**

Im Untersuchungsgebiet sind sieben der insgesamt acht im Landschaftsplan benannten Entwicklungszielkategorien vertreten:

#### **Entwicklungsziel 1 „Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft“**

Mit diesem Entwicklungsziel soll erreicht werden, dass unter den Bedingungen der Großstadt naturnah entwickelte, im Ganzen erhaltenswürdige größere Landschaftsräume mit Waldbereichen, Wiesen, Obstkulturen, Außenlandschaften sowie landschaftlich gut strukturierten Bereichen - auch als Pufferzonen hochwertiger Biotope - geschützt, gepflegt, vor landschafts- bzw. Umweltschädigenden Eingriffen bewahrt und als Bestandteil des Kölner Grünsystems weiterentwickelt werden.

#### **Entwicklungsziel 2 „Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen“**

Mit diesem Entwicklungsziel sollen insbesondere Parklandschaften, historische Gartenanlagen und vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete, ausgestaltete, teilweise nutzungsbestimmte Freiräume gesichert, gepflegt, verbessert und vor landschaftsschädigenden Eingriffen bewahrt werden. Landschaftsräume, vor allem im Kölner Parksystem (Äußerer und Innerer Grüngürtel sowie alle Radial- und Tangentialparks), die geprägt sind durch zahlreiche zweckgebundene Anlagen (Sport, Kleingärten, Friedhöfe), sind mit ihren Funktionen als stadtteilbezogene Erholungs- und Freizeitanlagen zu sichern und unter Beibehaltung dieser Funktionen i.S.d. Biotop- und Artenschutzes zu entwickeln. Das Orts- und Landschaftsbild ist zu erhalten und die naturnahe Entwicklung zu fördern. Zweckgebundene Anlagen sind landschaftsgerecht zu integrieren.

#### **Entwicklungsziel 3\* „Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“**

Dieses Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für Landschaftsräume im Randbereich der Stadt dargestellt, in denen das Landschaftsbild und der Landschaftshaushalt aufgrund der vorhandenen Nutzungen verarmt ist und eine Verbesserung ökologischer Verhältnisse Vorrang genießt. Als Ergänzung zum Kölner Grünsystem und damit auch zur Entlastung innerstädtischer Erholungsflächen ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bestehender Strukturen die Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen erlebnisreich zu gliedern und naturnah auszugestalten. In Teilräumen der verarmten Landschafts- und Naturräume soll der Entwicklung besonderer Lebensstätten für die Pflanzen- und Tierwelt Vorrang eingeräumt werden.

#### **Entwicklungsziel 4\* „Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben“**

Mit diesem Entwicklungsziel werden Landschaftsräume erfasst, die meist landwirtschaftlich genutzt sind, sich in ihrem Erscheinungsbild ausgeräumt und stark vernachlässigt darstellen, jedoch zukünftig durch die Ziele der Bauleitplanung nachhaltig verändert werden. Ziel ist es, bestehende Landschaftsstrukturen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben (Neubau und Erweiterung von Friedhöfen), städtebaulicher Grünflächenentwicklung (Komplettierung und Aufwertung des Kölner Grünsystems) und städtebaulicher Entwicklungsvorgebiete mit landschaftsgliedernden Maßnahmen anzureichern. In den meisten Fällen ist mit der Realisierung der vorgenannten Zielsetzung eine landschaftsplanergänzende und -konkretisierende Durchführungs- und Detailgrünplanung erforderlich, damit eine landschaftsschonende und naturnahe Einbindung gewährleistet ist.

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden, soweit nicht bereits eine konkrete Grünplanung vorliegt, insoweit festgesetzt, wie die Bauleitplanung nicht verhindert wird. Die Realisierung der Ziele der Bauleitplanung dürfen durch landschaftserhaltende und -verbessernde Maßnahmen gelenkt, jedoch nicht unmöglich gemacht werden.

**Entwicklungsziel 5\* „Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“**

Dieses Entwicklungsziel gilt für Landschaftsräume, die insbesondere durch Abgrabungen geprägt sind. Hier gilt es, stark vernachlässigte oder zerstörte Landschaftsräume wieder herzustellen, in die Umgebung zu integrieren, das Gleichgewicht des Naturhaushaltes herzustellen und die natürlichen Lebensräume von Flora und Fauna zurückzugewinnen.

**Entwicklungsziel 6 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“**

Dieses Entwicklungsziel wird als die anderen Entwicklungsziele überlagerndes Ziel zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Klimas dargestellt. Es sollen für besonders belastete Landschaftsräume Vorgaben zur Reduzierung der Immissionsbelastung und zur Verbesserung des Klimas durch andere Fachplanungen dargestellt werden. Grundlage für die Darstellung des Entwicklungszieles waren zum einen der Luftreinhalteplan II und fortlaufende Messungen und zum anderen Immissionsuntersuchungen an stark belasteten Straßen (Autobahnen). Die Darstellungen des Entwicklungszieles an stark belasteten Straßen wurde auf die Bereiche beschränkt, die im Anlageplan 1 des FNP als „örtliche Hauptverkehrszüge“ ausgewiesen sind und im Rahmen des Neu- oder Ausbaus in Siedlungsrandbereichen und für im FNP dargestellten Erholungsbereiche Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich machen. An innerstädtischen Hauptverkehrszügen wurde wegen intensiver Flächennutzung und teilweise historischer und umfassender landschafts- und ortsbildprägender Gestaltung und Ausbaustandards auf die gesonderte Darstellung meist flächenintensiver Immissionsschutzmaßnahmen und auf die Forderung nach aktivem Lärmschutz unter Berücksichtigung der Stadtgestaltung verzichtet.

**Entwicklungsziel 8 „Zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“**

Mit diesem Entwicklungsziel sind Flächen belegt, die im FNP als Bauflächen dargestellt sind, jedoch die Umsetzung bzw. Konkretisierung durch die verbindliche Bauleitplanung noch nicht absehbar ist oder der Satzungsbeschluss zu einem Bebauungsplan noch nicht gefasst wurde. Diese potentiellen Bauflächen sind gem. § 16 LG als Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzustufen (tatsächlicher Außenbereich) und damit auch Geltungsbereich des Landschaftsplanes.